

Reichs-Gesetzblatt.

Nº 47.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Einführung des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes. S. 1049. — Verordnung über die Führung der Reichsflagge. S. 1050. — Verordnung wegen Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und vom 22. Mai 1891, betreffend die Kautionsen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 1051. — Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland. S. 1052.

(Nr. 2060.) Gesetz, betreffend die Einführung des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes.
Vom 14. Dezember 1892.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Mitglieder solcher eingeschriebenen und auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Helfskassen, welche am 1. Januar 1893 die im §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung noch nicht erhalten, aber bereits vor diesem Tage die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten mit dem Antrage auf fernere Zulassung oder Genehmigung bei der zuständigen Stelle eingebracht haben, bleiben von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, noch bis zum 1. Juli 1893 befreit, wenn für die Mitglieder dieser Kassen auf Grund des §. 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 und der am 31. Dezember 1892 geltenden Kassenstatuten eine solche Befreiung besteht.

Bis zu diesem Zeitpunkte haben die bezeichneten Kassen der Bestimmung des §. 49a des Krankenversicherungsgesetzes nur insoweit zu genügen, als es sich um den Austritt von Kassenmitgliedern handelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Dezember 1892.

(L. S.)

Wilhelm.
von Voetticher.

(Nr. 2061.) Verordnung über die Führung der Reichsflagge. Vom 8. November 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Artikels 55 der Reichsverfassung im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Die Bundesflagge in der durch die Verordnung vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 39) für die Schiffe der deutschen Handelsmarine festgestellten Form bildet die deutsche Nationalflagge.

§. 2.

Die deutsche Kriegsflagge wird nach näherer Bestimmung des Kaisers von der Kaiserlichen Marine und von den im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres geführt. Unberührt bleibt die Bestimmung in dem Kaiserlichen Erlass, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten, vom 2. März 1886 (Reichsgesetzbl. S. 59).

§. 3.

Zum Gebrauche derjenigen Reichsbehörden, welche nicht die deutsche Kriegsflagge zu führen haben, dient die Reichsdienstflagge. Dieselbe besteht aus der deutschen Nationalflagge mit einem in der Mitte des weißen Feldes angebrachten, die dienstliche Bestimmung und den Verwaltungszweig kenntlich machenden Abzeichen. Abzeichen sind:

1. im Bereiche des Auswärtigen Amtes, einschließlich der Kaiserlichen Behörden und Fahrzeuge in den deutschen Schutzgebieten, der Reichsadler mit der Kaiserlichen Krone,
2. im Bereiche der Kaiserlichen Marine, sofern daselbst nicht die Kriegsflagge zu führen ist, ein gelber unklarer Anker mit der Kaiserlichen Krone darüber,
3. im Bereiche des Reichspostamts ein gelbes Posthorn mit der Kaiserlichen Krone darüber,
4. im Bereiche der übrigen Verwaltungszweige die Kaiserliche Krone.

§. 4.

Zur Führung der Reichsdienstflagge sind nur die Behörden des Reichs berechtigt. Außerdem haben solche deutsche Schiffe, welche, ohne im Eigenthum des Reichs zu stehen, im Auftrage der Reichspostverwaltung die Post befördern, solange sie die Post an Bord haben, neben der Nationalflagge als besonderes Abzeichen die Postflagge (§. 3 Nr. 3) im Großtop zu heissen. Für dieselbe Zeit sind diese Schiffe berechtigt, die Postflagge als Gösch auf dem Bugsriet zu führen.

§. 5.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 8. November 1892, an Bord Meines Panzerschiffs „Baden“.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(M. 2062.) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und vom 22. Mai 1891, betreffend die Käutionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. Dezember 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Käutionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), im Namen des Reichs, nach Einvernehmen mit dem Bundesrat, was folgt:

§. 1.

Den nach §. 1 Abschnitt IA der Verordnung vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) und §. 1 der Verordnung vom 22. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 294) zur Käutionsleistung verpflichteten Beamten der Militärverwaltung treten hinzu:

vom Festungshaupersonal:

c) die kontrollierenden Beamten.

§. 2.

Der §. 2 Abschnitt IA der Verordnung vom 16. August 1876 erhält zu dem durch §. 2 der Verordnung vom 22. Mai 1891 bestimmten Zusatz folgenden ferneren Zusatz:

c) für die kontrollierenden Beamten 2 000 Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Dezember 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2063.) Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland. Vom 14. Dezember 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Artikel I.

Die nachstehenden Reichsgesetze nebst den zu ihrer Ergänzung oder Ausführung erlassenen Bestimmungen treten auf der Insel Helgoland in Kraft:

1. Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen. Vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125);
2. Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73);
3. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876. Vom 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54);
4. Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69);
5. Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. Vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159);
6. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53);
7. Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132);
8. Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287);
9. Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen. Vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329);
10. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97);
11. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Vom 8. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 337);

12. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883. Vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379);
13. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und des §. 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132). Vom 16. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 665).

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Dezember 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.



Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

